

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
Adresse / Indirizzo	Haselmattenstrasse 24, 3904 Naters
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.03.2025,

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Roger Ambort, Geschäftsführer, r.ambort@stromkunden.ch, +41 79 780 82 82

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es scheint seit dem Ukraine Konflikt zur politisch unterstützten Usanz geworden zu sein, dass Risiken der Eigentümer von Produktionsanlagen zu Lasten der Endkonsumenten sozialisiert werden – so implementiert mit der Marktprämie, den Investitionsbeiträgen sowie dem Rettungsschirm. Neuerdings soll bei einer durch den Bund angeordneten Angebotslenkung auch die Produktion der Kraftwerksbetreiber durch die Swissgrid und damit letztlich durch die Endverbraucher abgesichert werden. In schwierigen Zeiten werden drohende oder effektive Verluste mit dem Hinweis auf die sonst gefährdete Versorgungssicherheit gerne auf die Allgemeinheit abgewälzt. Wenn die Einnahmen sprudeln, werden diese dann lieber als redliches Verdienst in die eigenen Kassen geleitet. Der Markt soll immer dann spielen, wenn das Geschäft profitabel ist, bei Verlusten soll aber die Allgemeinheit rettend einspringen – selbst während einer vorhandenen Mangellage.

Die Grossverbraucher erhalten bei einer Mangellage im Rahmen der Kontingentierung ihrer Verbräuche weder Schadensersatzzahlungen noch sonstige Entschädigungen auf entgangene Gewinne aus ihren Geschäftstätigkeiten. Umso befremdlicher wirkt Art. 10, der im Rahmen der Angebotslenkung eine Vergütung für die abgerufene Energie gewährleistet sowie Art. 11, der gemäss Variante 1 noch eine Zusatzmarge garantieren würde.

Die GGS verlangt die Streichung des gesamten Abschnitts 3 des Verordnungsentwurfs.

Begründung:

- Die Stromproduzenten gehören im Wesentlichen den Kantonen und Gemeinden. Die Eigentümer haben ein ureigenes Interesse und die Pflicht, für Bevölkerung und Wirtschaft eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Bei einer Mangellage haben die Kantone und Gemeinden somit die Pflicht, **unentgeltlich** ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während einer Mangellage beizusteuern.

Eine Zusatzmarge gemäss Art. 11 zugunsten der Kraftwerksbetreiber ist aus nachfolgenden Gründen weder angezeigt noch angemessen:

- Die Gestehungskosten beinhalten in mehreren Positionen bereits versteckte Gewinne:
 1. Bei den Kapitalkosten im Rahmen des WACC (folgerichtig auch gemäss erläuterndem Bericht von Seiten der Verwaltung erkannt)
 2. Bei den Betriebs- und Instandhaltungskosten in Form von Tochtergesellschaften (z.Bps. Hydro Exploitation SA)
 3. Bei den Verwaltungs- und Vertriebskosten im Rahmen von Mandaten innerhalb der Holdingstruktur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	STREICHEN	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Bei einer Mangellage haben die Eigner der Kraftwerksbetreiber ihren Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ungenügend wahrgenommen – diese Fehlleistung darf nicht durch eine Vergütung belohnt werden.</p>
Art. 11	STREICHEN	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Eine Zusatzmarge ist aufgrund der bereits unzählig versteckten Gewinnanteile innerhalb der einzelnen Bestandteile zur Berechnung der Gestehungskosten unangemessen.</p>
Art. 12	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3
Art. 13	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3
Art. 14	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3
Art. 15	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3
Art. 16	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3
Art. 17	STREICHEN	Entfällt aufgrund der Streichung von Abschnitt 3